

Satzung des SFV Petri Heil Karken e.V.

Stand Januar 2018

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahr 1972 gegründete Verein trägt den Namen „Sportfischerverein Petri Heil Karken“ e.V.

Er ist Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V.

Seinen Sitz hat der Verein in Heinsberg – Karken und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen mit der VR. Nr.70216 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" gem. Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel verwendet er ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

In diesem Sinne bezweckt er im Einzelnen:

- a. die Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, ferner generell den Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Biotop-, Tier- und Artenschutz,
 - b. die Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und des Casting-Sports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder,
 - c. die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im Allgemeinen, vornehmlich auf die Vereinsgewässer,
 - d. die Förderung der Vereinsjugend,
 - e. die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Institutionen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können,
 - f. die Pacht von Fischereigewässern und den Erwerb von Fischereirechten.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Aktive Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck im Sinne von § 2 dieser Satzung entsprechend die waidgerechte Angelfischerei ausüben. Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht in diesem Sinne betätigen.
3. Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahr noch nicht vollendet haben.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, aber die Mitgliedschaftsrechte i.S. von § 9 Abs. 3 und 4 selbst nicht in Anspruch nimmt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten, der Vor- und Familienname, Geburtsort und Anschrift enthält. Gleichzeitig ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die Satzung des Vereins und die jeweils geltenden Ordnungen ohne Satzungscharakter, wie z.B. die Gewässerordnung, anerkannt werden.
2. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5

Vereinsjugend

Der Verein unterstützt die Jugendarbeit gemäß den Satzungszwecken nach § 2. Nähere Einzelheiten werden in der Jugendordnung geregelt.

§ 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern/-Vorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben.

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis zum 30.04. des Kalenderjahres bezahlt hat, ist nach einmaliger, erfolgloser Mahnung ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss sowie sein Grund sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied
 - a) gröblich gegen diese Satzung bzw. gegen die fischereilichen Vorschriften (z.B. Landesfischereigesetz, Verbands- oder Vereinsordnungen) oder gegen die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit verstoßen hat oder,
 - b) dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder,
 - c) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitereien gegeben und den Vereinsfrieden nachhaltig gestört oder,
 - d) Vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen hat.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Einlassungsfrist von 2 Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.
 - a) Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
 - b) Gegen die Ausschlussentscheidung gem. Abs. 4 steht dem Betroffenen das Recht zu, als mittelbares Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. gem. § 1g) nach dessen Rechts und Verfahrensordnung Berufung einzulegen oder das Schlichtungsverfahren gem. § 26 vorzuschalten.
 - c) Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
6. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein und alle vom Verein ausgestellten Mitgliedsausweise ohne Vergütung zurückzugeben. Ggf. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.

§ 8

Aufnahmegebühr, Beitrag und Geschäftsjahr

1. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sofort fällig.
2. Der Jahresbeitrag muss in einem Betrag bis spätestens zum 30.04. des Kalenderjahres bezahlt worden sein.
3. Über die Beitragshöhe und deren Staffelung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer (Fischereierechte) waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände zweckentsprechend zu nutzen.
2. Der in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung normierte Schutz der Gewässer, Natur, Umwelt u.a. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jeden einzelnen Mitglieds.
3. Die Mitglieder sind gehalten, am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilzunehmen.
4. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder im Sinne von §§ 3 und 4 der Satzung sind, haben lediglich Anwesenheits- und Antragsrecht. Jugendliche hingegen haben Anwesenheits- und Rederecht.
5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei und die Beziehungen der einzelnen Mitglieder und Mitgliedergruppen untereinander und im Verhältnis zum Verein werden durch vereinsinterne Ordnungen die keinen Satzungscharakter haben geregelt.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. Sie ist für Änderungen der Satzung, die Einführung und den Inhalt einzelner Vereinsordnungen sowie für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuständig.
3. Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, und den Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder und Jugendliche.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Amtsperiode von 3 Jahren und entlastet in Einzelakten die Mitglieder des Vorstands, sowie zwei Kassenprüfer (nebst deren Vertretern), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Sie entlastet den Kassierer und den Vorstand und ist befugt, mit 2/3-Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzurufen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Schriftform, die den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher zugehen muss, einberufen. Hierfür sind auch andere Kommunikationsformen zulässig. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu geben. Der Versandt erfolgt an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus besonderem Anlass einberufen werden.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder beantragt wird.
5. Nummer 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
3. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. (noch) Anwesenden beschlussfähig.

5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Tagesordnung

1. Jedes volljährige Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer, vereinsbezogener Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des Geschäftsführers und die des Kassierers werden jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den unter Nummer 2 genannten Amtsinhabern, die von der Mitgliederversammlung als Beisitzer gewählt werden, weiteren Vorstandsmitglieder (z.B. der Gewässerwart oder der Jugendwart) an.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind für jedes Mitglied verbindlich.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend dieser Satzung. Er ist hierbei an die weiteren Vereinsvorschriften, sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
2. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er einen Geschäftsbericht.
3. Bei den Vorstandswahlen schlägt er der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer, soweit diese zur Amtsübernahme bereit sind, zur Wahl vor.

4. Der Geschäftsführer unterstützt und vertritt den Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Er ist für die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere den Schriftverkehr des Vereins zuständig. Ihm obliegt die Protokollführung bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen. Durch Beschluss des Vorstandes werden ihm weitere, besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig. Er zieht die Forderungen des Vereins ein und leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Er verfährt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Nach Durchführung der Kassenprüfung hat er der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten, sowie einen Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzuschlagen. Über die Begrenzung seiner alleinigen Bankvollmacht bei Vergütungen zu Lasten des Vereins entscheidet die Hauptversammlung. Im Übrigen bedarf es bei weitergehenden Vergütungen der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

5. Der Gewässerwart und der Sportwart überwachen und kontrollieren die Vereinsgewässer. Sie überprüfen regelmäßig, dass an dem Vereinsgewässer ordnungsgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten. Sie leiten und beaufsichtigen den Einsatz der Fischereiaufseher. Sie sind für die technische Durchführung von Fischbesatz und erforderlichenfalls für Wasser- und Bodenproben sowie für die Auswertung der Fanglisten zuständig.
6. Der Jugendleiter und seine Stellvertreter fassen die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendgruppe zusammen und führen sie entsprechend den Vorschriften der Satzung, der Jugendordnung und der übrigen Vereinsordnungen. Ihnen obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen und anderen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der waidgerechten Angelfischerei vertraut zu machen.

7. Alle Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Vorsitzenden über die Geschehnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

§ 17

Weitere Ämter

1. Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, prüfen jährlich einmal vor der Mitgliederversammlung, die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegebenenfalls ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers vorzuschlagen.

§ 18

Disziplinarmaßnahmen

1. Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluss gem. § 7 Abs. 4 der Satzung kann der Vorstand bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Gewässerordnung oder sonstige Vereinsvorschriften gegenüber dem Betroffenen nach dessen Anhörung folgende Disziplinarmaßnahmen beschließen und anordnen:
 - a) mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - b) zeitweise Entziehung der Mitgliedschaftsrechte insgesamt,
 - c) Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheins für das Vereinsgewässer auf Zeit.

§ 19

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 20

Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.
2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

3. Bei Auflösung des Vereins bzw. dem Entzug seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kinderkrebshilfe Ophoven e.V.

§ 21

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person bei der Aufnahme als Mitglied gespeicherten Daten, auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind, und auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.

§ 22

Inkrafttreten

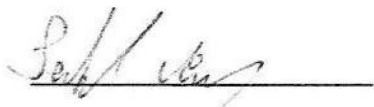
Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am: **27.01.2018**

beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.


Heinsberg - Karken, den: 10.10.2018

Gez. Unterschriften des

geschäftsführenden Vorstands



1. Vorsitzender



Geschäftsführer



Kassierer